

Energiesteuer – Auswirkungen auf Ressourcenschutz und Kreislaufwirtschaft

Peter Kurth, Carola Kaiser, Sandra Giern und Annette Ochs

1.	Potentiale der Energiegewinnung aus Abfall in Deutschland	92
1.1.	Entwicklung des Marktes für Sekundär- und Ersatzbrennstoffe	92
1.2.	Beitrag der Abfallwirtschaft zum Klima- und Ressourcenschutz.....	94
1.3.	Beispiel des EBS-Kraftwerks in Bernburg	95
2.	Auswirkungen der Energiesteuer auf die energetische Nutzung von Abfall	95
2.1.	Aktuelle Änderungen im Energiesteuerrecht.....	95
2.2.	Kritik am Beschluss des Bundestages	96
2.3.	Fazit und Ausblick.....	99

In den letzten Monaten hat die Diskussion um die Besteuerung von Sekundär- und Ersatzbrennstoffen nach dem Energiesteuergesetz in der Entsorgungs- und Recyclingbranche eine wichtige Rolle gespielt.

Selbstverständlich hat der Staat ein legitimes Interesse an der Erzielung von Steuereinnahmen. Klar muss aber auch sein, dass das Steuerrecht nicht die politischen Zielsetzungen der anderen Ressorts konterkarieren darf.

Zum Teil auch als so genannte *Ökosteu*er bekannt, verfolgt die Besteuerung des Einsatzes von Energieerzeugnissen nach dem Energiesteuergesetz primär den Zweck der Einnahmenerzielung. Mit 39,2 Milliarden Euro im Jahre 2008 machte sie rund 7,6 % des Gesamtsteueraufkommens aus¹. Darüber hinaus hat die Energiesteuer aber auch vor allem umweltpolitische Lenkungsziele. So soll die maßvolle Verteuerung von Energie einen Anreiz für den sparsamen Umgang mit wertvollen Ressourcen und damit zur Schonung der Umwelt geben.

Ob dieses Lenkungsziel im Falle der nun vom Bundestag im Dezember 2010 beschlossenen Besteuerung von festen Sekundär- und Ersatzbrennstoffen mit einem Steuersatz in Höhe von 0,33 EUR/GJ² im Hinblick auf Ressourcenschutz und Kreislaufwirtschaft auch tatsächlich erreicht wird, soll im Folgenden erörtert werden. Schließlich leistet der Einsatz von Sekundär- und Ersatzbrennstoffen

¹ Bongartz, EnergieStG, StromStG, Vorb EnergieStG Rn. 1.

² BT-Drs. 17/3055 und 17/4234.

dank modernster Technologien neben der ordnungsgemäßen und umweltverträglichen Entsorgung auch einen wichtigen Beitrag zur Einsparung fossiler Energieträger und somit zum Ressourcenschutz und zur Kreislaufwirtschaft. Denn dort wo Abfälle nicht mehr recyclebar sind, ist ihre Verbrennung auch unter dem Gesichtspunkt des Ressourcenschutzes und der Kreislaufwirtschaft notwendig und sinnvoll.

Aus diesem Grund ist die thermische Behandlung von Sekundär- und Ersatzbrennstoffen zur Strom- und Dampferzeugung längst fester Bestandteil einer nachhaltigen Umwelt- und Abfallpolitik der Bundesregierung und der EU geworden. Jedoch muss die energetische Nutzung von Abfällen auch der in der europäischen Abfallrahmenrichtlinie vorgesehenen Abfallhierarchie Rechnung tragen, die eine differenzierte Stufenfolge – bestehend aus Abfallvermeidung, Vorbereitung der Abfälle zur Wiederverwendung, Recycling, sonstiger, insbesondere energetischer Verwertung der Abfälle und Abfallbeseitigung – festlegt. Ansonsten würde der Gedanke des Ressourcenschutzes und der Kreislaufwirtschaft bei allen Vorteilen, die die Energiegewinnung aus Abfall mit sich bringt, konterkariert.

Der vorliegende Beitrag stellt nun in einem ersten Kapitel das derzeitige Potential der Energiegewinnung aus Abfall in Deutschland dar und beschäftigt sich dann mit den beschlossenen Neuerungen im Energiesteuergesetz und deren Auswirkungen im Hinblick auf Ressourcenschutz und Kreislaufwirtschaft.

1. Potentiale der Energiegewinnung aus Abfall in Deutschland

1.1. Entwicklung des Marktes für Sekundär- und Ersatzbrennstoffe

Mit Einführung der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TASi) in 2005 erfolgte ein entscheidender und wichtiger Schritt für die Entsorgungswirtschaft in Deutschland. Die privaten Entsorgungsunternehmen in Deutschland haben eine seinerzeit bestehende Kapazitätslücke von rund fünf Millionen Tonnen jährlich für Siedlungsabfälle geschlossen. Das Ziel der TASi, mit der Deponierung eine preiswerte, zugleich aber auch die problematischste Art der Abfallentsorgung auszuschließen, ist erfüllt. Für die Unternehmen der Branche gab es die einmalige Chance der Weiterentwicklung – weg vom *Müllkutscher* hin zum Produzenten hochwertiger Sekundärroh- und -brennstoffe.

Seitdem gelangen mindestens fünf Millionen Tonnen Abfall im Jahr statt auf Deponien in Vorbehandlungs- oder Verwertungsanlagen. Deutschlands Abfallverbrennungsanlagen waren damit nicht nur gut ausgelastet, sondern es entstanden Kapazitätsengpässe. Das hatte deutlich steigende Preise zur Folge. Nachdem eine Tonne Abfall früher für 20 bis 30 Euro deponiert werden konnte, zahlten Entsorgungsunternehmen inzwischen Verbrennungspreise von 150 EUR/t und mehr.

Da die Verbrennung um ein Vielfaches kostenintensiver war als die Deponierung, ist es für die Entsorgungsunternehmen und ihre Kunden erstmals finanziell interessant gewesen, möglichst viel an Wertstoffen aus dem Abfall herauszuholen

und zu verwerten, aber auch die Verbrennung des Restmülls so effektiv wie möglich zu gestalten und durch gesteigerte Effizienzen den Einsatz von Primärenergieträgern zu substituieren. Dies erfolgt nicht nur im betriebswirtschaftlichen Interesse der Entsorger, sondern auch im makroökonomischen Interesse Deutschlands. Das auf den Weltmärkten verfügbare Angebot an Primärrohstoffen verknappt sich zunehmend; Europa ist rohstoffarm und vom Weltmarkt sowie den Weltmarktpreisen abhängig.

Deutsche Entsorgungsunternehmen haben im Vorgriff auf die TASI seit 1993 mehr als 20 Milliarden Euro in neue Anlagen investiert. Es entstanden rund 15.000 neue Arbeitsplätze, etwa 80 % der Investitionen wurden von privaten Unternehmen getätigt.

Aufgrund des Deponierungsverbotes für nicht-vorbehandelte Abfälle wurden Aufbereitungs- und Verbrennungskapazitäten für Ersatzbrennstoffe (EBS) geschaffen. Weiterhin erfolgte ein Ausbau der Abfallverbrennungskapazitäten. Heutige Kapazitäten der EBS-Monokraftwerke und der Mitverbrennung in Kalk-/Zementwerken sowie in Kohlekraftwerken betragen 7.693.500 Tonnen pro Jahr. EBS-Monokraftwerke haben hieran einen Anteil von 5.240.500 Tonnen pro Jahr, Kalk-, Zement- und Kohlekraftwerke haben einen Anteil von 2.453.000 Tonnen pro Jahr. Die Kapazität der Abfallverbrennungsanlagen (MVA) in Deutschland beträgt etwa 20 Millionen Tonnen jährlich.³

In Bild 1 erfolgt die graphische Darstellung der nationalen Stoffströme aus dem Siedlungsabfallbereich hin zur thermischen Verwertung/Beseitigung.

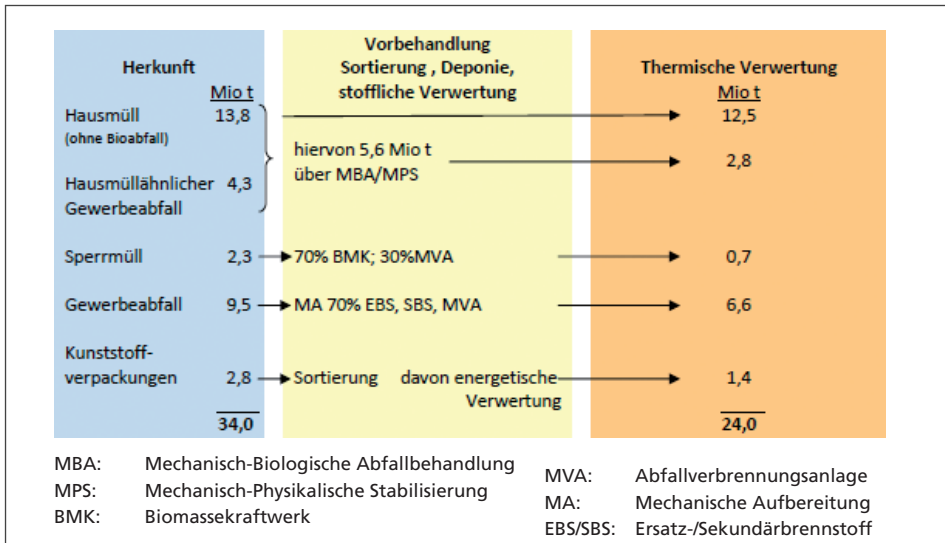


Bild 1: Abfall zur thermischen Verwertung (in Deutschland)

Quelle: Remondis AG & Co. KG 05/2010

³ Remondis AG&Co.KG 05/2010.

Die Aufbereitung der Abfälle zu hochwertigen EBS erfolgt zum großen Teil in MBA, MPS (Mechanisch-Biologische Abfallbehandlung, Mechanisch-Physikalische Stabilisierung) oder ähnlichen Anlagen der Mitgliedsunternehmen des BDE.

Mit dieser neu geschaffenen Struktur wird Abfall in Deutschland häufig nicht mehr nur einfach zum Zweck der Beseitigung, d.h. zur Volumenreduzierung und zur Reduzierung des Schadstoffpotentials, verbrannt. Vielmehr ist es Dank der technologischen Entwicklung in den letzten Jahren möglich, neben der Volumen- und der Schadstoffreduzierung durch den Einsatz von Sekundär- und Ersatzbrennstoffen gezielt fossile Energieträger und damit auch CO₂-Emissionen einzusparen.

1.2. Beitrag der Abfallwirtschaft zum Klima- und Ressourcenschutz

In Deutschland fallen jährlich gut 40 Millionen Tonnen Siedlungsabfälle und 7 Millionen Tonnen Altholz an. Bereits heute werden Wertstoffe aus einem Großteil dieser Mengen – etwa 62 % – getrennt erfasst und stofflich recycelt oder anderweitig (insbesondere energetisch) verwertet. Recycling gewinnt für die Produktion wertvolle Rohstoffe zurück und hilft damit aktiv das Klima zu entlasten sowie die natürlichen Primärressourcen zu schonen. Auch die thermische Nutzung des Restmülls leistet einen großen Beitrag zum Klimaschutz und substituiert fossile Energieträger. Damit können fossile energetische Ressourcen (KEA_{fossil}) eingespart werden.

Gemäß einer gemeinsamen Studie von Bundesumweltministerium (BMU), Umweltbundesamt (UBA) und BDE trägt die deutsche Siedlungsabfallwirtschaft heute zusammen mit der Altholzverwertung bereits mit etwa 325 Petajoule jährlich zur Einsparung von fossilen energetischen Ressourcen (KEA_{fossil}) bei. Zeitgleich werden Szenarien für 2020 aufgestellt, nach denen die Einsparung noch auf 455 PJ/a gesteigert werden kann⁴.

Im Jahr 2006 betrug der Gesamtverbrauch an fossiler Primärenergie in Deutschland etwa 12.000 Petajoule⁵. Bei 82,4 Millionen Einwohnern in Deutschland entspricht dies einem durchschnittlichen Verbrauch von 146 Gigajoule je Einwohner und Jahr. Der Beitrag der Siedlungsabfallwirtschaft und der Altholzverwertung entspricht demnach 2006 dem durchschnittlichen Verbrauch von etwa zwei Millionen Einwohnern. Bezieht man auch die ermittelte Einsparung aus dem Szenario 2020 auf den heutigen Durchschnittsverbrauch je Einwohner können drei Millionen Einwohner ihren Bedarf dadurch decken.

Haumüll oder haumüllähnliche Gewerbeabfälle werden direkt in Abfallverbrennungsanlagen thermisch entsorgt oder zunächst zur weiteren Behandlung mechanisch aufbereitet, um anschließend die heizwertreichen Anteile effizient energetisch zu nutzen. Der Anteil der energetischen Verwertung der Restabfälle

⁴ UBA-Bericht FKZ 3708 31 302 *Klimaschutzpotenziale der Abfallwirtschaft am Beispiel von Siedlungsabfällen und Altholz*, 2009.

⁵ DIW Berlin, Wochenbericht Nr. 8/2007.

durch die Aufbereitung in MBA, MPS oder ähnlichen Anlagen sowie die anschließende Verbrennung des EBS oder aber die direkte thermische Behandlung der Restabfälle in der MVA sparen nach oben genannter Klima-Studie bereits heute schon (Szenario 2006 Ist) über 96 Petajoule pro Jahr an fossilen energetischen Ressourcen ein. Dieser Berechnung liegt ein Mengenstrom von 18 Millionen Tonnen zugrunde. Die thermische Behandlung von Siedlungsabfällen deckt somit den Jahresverbrauch von etwa 660.000 Einwohnern. Das entspricht einer Großstadt wie Frankfurt am Main (fünftgrößte Stadt Deutschlands).

1.3. Beispiel des EBS-Kraftwerks in Bernburg

Ein Beispiel für diese Art der Energiegewinnung ist das Heizkraftwerk in Bernburg, das im Oktober 2010 seinen Betrieb aufgenommen hat. Dieses EBS-Kraftwerk produziert täglich 5.500 Tonnen Dampf und 700 Megawattstunden Strom, um damit die Firma Solvay zu versorgen. Täglich werden dafür 900 bis 1.400 Tonnen EBS benötigt. Bereits im Probebetrieb wurden von Februar bis Ende Juli 2010 etwa 800.000 Tonnen Dampf aus EBS produziert und so bisher 550.000 Megawattstunden Erdgas eingespart. Dies entspricht etwa dem Jahresverbrauch von 28.000 Haushalten für Heizung und Warmwasser. Gleichzeitig wurden bisher 106.000 Megawattstunden Strom erzeugt, der Stromjahresbedarf von etwa 25.000 Haushalten.⁶

2. Auswirkungen der Energiesteuer auf die energetische Nutzung von Abfall

2.1. Aktuelle Änderungen im Energiesteuerrecht

Das soeben dargestellte Potential, mit der thermischen Abfallbehandlung fossile Energieträger wie Kohle, Gas und Öl zu ersetzen, zeigt: Im Hinblick auf eine effektive Ressourcennutzung jenseits des Recyclings täte das Steuerrecht gut daran, diesen Entwicklungen nicht im Wege zu stehen. Dies gilt umso mehr, als es klima- und umweltpolitisches Ziel der Bundesregierung ist, Abfälle nicht nur zu vernichten, sondern als Sekundärrohstoffe und Sekundärbrennstoffe zu nutzen. Doch leider finden sich diese Maßgaben in dem unlängst novellierten Energiesteuergesetz⁷, das am 01.04.2011 in Kraft treten soll, nur bedingt wieder.

Im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens hat die Bundesregierung im Sommer 2010 für nicht gasförmige Energieerzeugnisse, die keinem anderen im Energiesteuergesetz explizit genannten Steuertarif zuordenbar sind, einen am Energiegehalt orientierten Steuertarif in Höhe von 1,73 EUR/GJ vorgeschlagen⁸. Schließlich seien in der Praxis – so die Bundesregierung – insbesondere Sekundärbrennstoffe

⁶ EAB: Informationen zum Heizkraftwerk – September 2010.

⁷ BT-Drs. 17/3055 und 17/4234.

⁸ BT-Drs. 17/3055.

wie Altreifen oder Kunststoffverpackungen, die in heterogenen Mischungen gehandelt werden, schwer einzutarifizieren⁹.

In der Entsorgungsbranche und damit auch vom BDE ist dieser Gesetzesentwurf scharf kritisiert worden, würde er doch für nicht anders einordenbare Sekundär- und Ersatzbrennstoffe zu einer Steuerschuld von bis zu 43 Euro je Tonne führen. Dies würde die Rentabilität der Herstellung und des Gebrauchs von Sekundär- und Ersatzbrennstoffen erheblich gefährden. Aber auch die Tatsache, dass nicht eindeutig geklärt ist, ob der EBS-Produzent oder der Anlagenbetreiber die Steuer schuldet, ist in diesem Zusammenhang unbefriedigend – ganz abgesehen davon, dass bislang vollkommen unklar ist, welche Sekundär- und Ersatzbrennstoffe betroffen sind. Unterstützung hat die Branche mit ihrer Kritik auch vom Bundesrat erfahren, der die Vorschläge der Bundesregierung mit dem Verweis auf zu viele Unklarheiten strikt ablehnte¹⁰.

Dennoch hat der Deutsche Bundestag am 16.12.2010 die Einführung eines solchen Auffangtatbestandes im Energiesteuergesetz beschlossen, wenngleich mit einem niedrigeren, an die Kohle angeglichenen Tarif (0,33 EUR/GJ) und lediglich für feste Energieerzeugnisse¹¹.

2.2. Kritik am Beschluss des Bundestages

Alles in allem ist dieser Beschluss des Bundestages trotz der noch erfolgten Änderungen bezüglich der Höhe des Steuersatzes aus Sicht der privaten Entsorgungswirtschaft unbefriedigend, bleiben doch so gut wie alle der soeben geschilderten Unzulänglichkeiten des Regierungsentwurfs bestehen.

Behandlung des biogenen Anteils

So ist zum einen nach wie vor unklar, wie mit dem in den Sekundär- und Ersatzbrennstoffen enthaltenen biogenen Anteil umzugehen ist. Zutreffender Weise hatte deshalb auch der Bundesrat die Frage gestellt, wie der biogene Anteil von Sekundär- und Ersatzbrennstoffen – der konzeptionell als erneuerbare Energien nicht besteuert werden sollte – herausgerechnet und in welchem Verfahren und mit welchem Aufwand dies geregelt werden soll¹².

In diesem Punkt hält der BDE deshalb an seiner bereits im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens geäußerten Position fest, dass es sich bei Sekundär- und Ersatzbrennstoffen um Abfallgemische handelt, die nicht mit dem Heizwert von Heizöl sondern allenfalls mit dem Heizwert von Braunkohle, vermindert um einen biogenen Anteil, vergleichbar sind, so dass ein sachgerechter Steuersatz in dem neu regelnden Auffangtatbestand bei lediglich 0,16 EUR/GJ liegen müsste. Schließlich beträgt der biogene Anteil bei festen Sekundär- und Ersatzbrennstoffen annähernd 50 %. In der Tabelle 1 erfolgt der Vergleich von Heizwert und Steuersatz.

⁹ BT-Drs. 17/3055, S.13

¹⁰ BT-Drs. 17/3055 S. 19 – Anlage 3.

¹¹ BT-Drs. 17/3055 und 17/4234.

¹² BT-Drs. 17/3055 S. 19 – Anlage 3.

Tabelle 1: Heizwerte und Steuersätze der verschiedenen vom Energiesteuergesetz betroffenen Materialien

Material	Heizwert		Steuersatz
	MJ/kg	GJ/to	EUR/GJ
EBS	11 – 18	11 – 18	0,33 ¹
Heizöl	41 – 43	41 – 43	1,73
Steinkohle	26 – 33	26 – 33	0,33
Braunkohle	6 – 17	6 – 17	0,33

¹ BT-Drs. 17/3055 und 17/4234

Steuergegenstand nach wie vor unklar

Zudem bleibt – unabhängig von der Höhe des Steuersatzes – nach wie vor die Frage offen, inwieweit die energetische Nutzung von Abfall überhaupt nach dem Energiesteuergesetz zu versteuern ist. Dieser Punkt ist weder auf europäischer noch auf nationaler Ebene abschließend geklärt.

Zwar gehen Bundesregierung und Bundestag – anders als der Bundesrat – einerseits davon aus, dass mit der Einführung des soeben beschriebenen neuen Steuersatzes keine neue Steuerpflicht eingeführt wird¹³, da diese schon bestehe.

Doch hat das Bundesfinanzministerium andererseits beim Verbrauchsausschuss der Europäischen Kommission angefragt, ob Ersatzbrennstoffe wie Kunststoffe (z.B. Plastiktüten, Kunststoffabfälle) und andere kohlenwasserstoffhaltige Abfälle wie Altreifen, Reifenschnitzel, Dachpappe o.ä., die als Heizstoff in der Zementindustrie, in Abfallverbrennungsanlagen oder Heizkraftwerken verwendet werden, als steuerpflichtige Energieerzeugnisse im Sinne der Europäischen Energiesteuerrichtlinie (RL 2003/96/EG) zu werten sind. Bis zu einer endgültigen Klärung dieser Frage soll, so das Bundesfinanzministerium, von einer Besteuerung derartiger kohlenwasserstoffhaltiger Ersatzbrennstoffe nach dem deutschen Energiesteuergesetz abgesehen werden¹⁴. Wann und ob überhaupt eine solche Klärung erfolgen wird, ist jedoch noch völlig offen.

Hintergrund der Nachfrage des Finanzministeriums in Brüssel ist wohl die nach der Energiesteuerrichtlinie mögliche Ausnahme für so genannte *dual use* Verwendungen¹⁵. So sei nicht auszuschließen, dass ein Fall des nach der europäischen Richtlinie steuerfreien *dual use* vorliegt, wenn neben den Zweck des Verheizens des Abfalls gleichzeitig der Zweck des Verbrennens tritt, so dass die Abfallvernichtung als ein solcher Fall des *dual use* angesehen werden könnte¹⁶.

¹³ BT-Drs. 17/3055.

¹⁴ BT-Drs. 17/3307; Schreiben der Bundesfinanzdirektion Südwest vom 30.1.2009 an die Hauptzollämter – V 8 205 8 1-09 – Z 224 (VSt).

¹⁵ Schmidtke/Jansen, Änderungen im Energie- und Stromsteuerrecht zum Jahr 20100 – Überblick über die im parlamentarischen Verfahren befindlichen Gesetzentwürfe, ZfZ 2010, 286, 289.

¹⁶ Schmidtke/Jansen, ZfZ 2010, 286, 289.

Weshalb weder eine solche Entscheidung aus Brüssel abgewartet noch eine klare Definition des Begriffs der Sekundär- und Ersatzbrennstoffe bzw. des Begriffs der Abfallvernichtung vorgenommen wurde, ist und bleibt unverständlich. Dies gilt umso mehr, als selbst die Bundesregierung noch während des Gesetzgebungsverfahrens anmerkte, dass eine Entscheidung über die steuerliche Behandlung von Sekundär- und Ersatzbrennstoffen im Lichte einer entsprechenden Entscheidung des Verbrauchssteuerausschusses bei der Europäischen Kommission zu treffen sei¹⁷.

Auch diesen Kritikpunkt hat übrigens der Bundesrat in seiner Stellungnahme aufgegriffen und gefordert, zunächst zu klären, ob die Energiesteuer nur bestimmte Abfälle – beispielsweise nur feste oder nur flüssige, nur aufbereitete, heizwertreiche – umfassen soll, oder jeglichen Abfall, bei dessen Verwertung oder Beseitigung Strom erzeugt oder Wärme abgegeben und genutzt wird¹⁸. Darüber hinaus müsse – so der Bundesrat – zunächst geklärt werden, welche Regelungen bezüglich der Besteuerung von Sekundär- und Ersatzbrennstoffen die europäische Energiesteuerrichtlinie (RL 2003/96/EG) vorgibt¹⁹.

Zumindest ist wohl dann von einem steuerfreien Verbrennen des Abfalls auszugehen, wenn die zwangsläufig anfallende Wärme bei der Verbrennung nur beiläufig genutzt wird, der Abfall also nicht zielgerichtet zur Erzeugung von Wärme eingesetzt wird. Dies würde aber auch bedeuten: Je höher der Aufbereitungsgrad des Abfalls und je zielgerichteter der Abfall dazu eingesetzt wird, fossile Energieträger zu ersetzen, um so eher besteht die Gefahr einer Besteuerung nach dem Energiesteuergesetz – und dies kann im Hinblick auf die soeben geschilderten umweltpolitischen Zielsetzungen wohl schlechterdings Ratio der Energiebesteuerung sein. Die Befürchtung einer solchen oder zumindest ähnlichen Differenzierung ist jedoch schon deshalb nicht unbegründet, als im Rahmen der derzeitigen Novellierung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes überlegt wird, klassische Abfallverbrennungsanlagen weiterhin nicht unter den Emissionshandel zu fassen, wohl aber Anlagen mit einem Heizwert über elf Megajoule pro Kilogramm²⁰, so dass es hier zu einer klaren Benachteiligung der umweltfreundlicheren Anlagen kommt.

An dieser Kritik ändert auch nicht, dass das Energiesteuergesetz bei einer Steuerpflicht möglicherweise nachträgliche Entlastungsmöglichkeiten vorsieht. Diese kommen vor allem dann in Betracht, wenn die zu versteuernden Energieerzeugnisse für die thermische Abfallbehandlung sowie von einem Unternehmen des produzierenden Gewerbes für die Herstellung von Zement verwendet worden ist²¹. Denn trotz der Möglichkeit der Steuerrückerstattung durch den Verwender des Energieerzeugnisses hat dieser Regelungsmechanismus zumindest Auswirkungen auf die Liquidität der Unternehmen, die von der Steuerpflicht betroffen sind.

¹⁷ BT-Drs. 17/3307.

¹⁸ BT-Drs. 17/3055 S. 19 – Anlage 3.

¹⁹ BT-Drs. 17/3055 S. 19 – Anlage 3.

²⁰ EUWID Recycling und Entsorgung vom 07.12.2010, S.1 f.

²¹ § 51 Absatz 1 Energiesteuergesetz.

2.3. Fazit und Ausblick

Weil es klima- und umweltpolitische Zielstellung der Bundesregierung ist, Abfälle nicht nur zu vernichten, sondern als Sekundärrohstoffe und Sekundärbrennstoffe zu nutzen, hat die Branche in den letzten Jahren erhebliche Investitionen in Recyclingtechniken und effiziente Behandlungsanlagen getätigt. Die Rentabilität dieser Anstrengungen sowie die damit verbundenen Vorteile für den Ressourcenschutz dürfen durch das Energiesteuergesetz nicht ausgehebelt werden. Insoweit wird sich der BDE dafür einsetzen, dass bezüglich der oben beschriebenen Punkte im Interesse unserer Unternehmen Rechtssicherheit geschaffen wird. Dies gilt neben den noch offenen Fragen auf Brüsseler Ebene insbesondere für die von der Bundesregierung angekündigte Novellierung der Durchführungsverordnung zum Energiesteuergesetz²², in der die Bundesregierung nach eigenen Angaben die vom Bundesrat aufgeworfenen Fragen und Sachverhalte berücksichtigen will.

²² BT-Drs. 17/3307.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Planung und Umweltrecht – Band 5

Karl J. Thomé-Kozmiensky.

– Neuruppin: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky, 2011

ISBN 978-3-935317-62-7

ISBN 978-3-935317-62-7 TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky

Copyright: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky

Alle Rechte vorbehalten

Verlag: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky • Neuruppin 2011

Redaktion und Lektorat: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky,

Dipl.-Ing. Ernst Thomé, Elisabeth Thomé-Kozmiensky, M.Sc. und Dr.-Ing. Stephanie Thiel

Erfassung und Layout: Janin Burbott, Petra Dittmann, Martina Ringgenberg, Ginette Teske

Druck: Mediengruppe Universal Grafische Betriebe München GmbH, München

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Sollte in diesem Werk direkt oder indirekt auf Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, z.B. DIN, VDI, VDE, VGB Bezug genommen oder aus ihnen zitiert worden sein, so kann der Verlag keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernehmen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls für die eigenen Arbeiten die vollständigen Vorschriften oder Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung hinzuzuziehen.